wird, also haben diejenige, welche bey verbothenen Auffauffen betrogen werden, nicht allein keine Hülfe, sondern auch, wenn sie sich über dergleichen verbothenen Handel betreten lassen, die unnachbleibliche Exequirung obangesetzter Strafen zu gewarten.

Wir befehlen demnach hierauf allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden sie sind, daß sie nicht allein vor ihre Person diesen Unsern Mandat pflichtschuldigsten Gehorsam erweisen, sondern auch niemand darwieder zu handeln wissentlich gestatten oder nachsehen. Hieran geschicht Unsere Meinung. Gegeben Altenburg den 1 sten Novembr. Anno 1737.

Sächsische Landesbibliothek –